



Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen“:

- „Bauingenieurwesen“
- „Bauingenieurwesen mit Auslandssemester“
- „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“
- „Bauingenieurwesen Dual“
- „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“

FH Aachen – Fachbereich Bauingenieurwesen Studienbeginn ab Wintersemester 2026/27

(„Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“
Studienbeginn ab Sommersemester 2027)

vom 9. März 2026

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen“ vom 9. März 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch 3. Änderungsordnung vom 19. Dezember 2025 (FH-Mitteilung Nr. 86/2025), hat der Fachbereich Bauingenieurwesen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3	§ 28 Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 28 APO)	11
Abschnitt 1 Ziel des Studiums, Abschlussgrad	3	§ 29 Wiederholung von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 29 APO)	12
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§ 30 Verbesserungsversuch	12
§ 2 Ziel des Studiums	3	§ 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß entfällt hier (vgl. § 31 APO)	12
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen	4	§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 32 APO)	12
§ 4 Lehr- und Lernformen entfällt hier (vgl. § 4 APO)	4	Abschnitt 7 Prüfungsformen/Praxisprojekt	12
Abschnitt 2 Aufbau des Studiums	4	§ 33 Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung	12
§ 5 Akademischer Grad, Bachelorprüfung	4	§ 34 Mündliche Prüfungen entfällt hier (vgl. § 34 APO)	12
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	5	§ 35 Andere Prüfungsformen	13
§ 7 Mobilitätssemester	6	§ 36 Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien entfällt hier (vgl. § 36 APO)	13
§ 8 Studieren im Ausland	6	§ 37 Praxisprojekt	13
§ 9 Praxissemester	7	Abschnitt 8 Abschlussarbeit, Kolloquium	14
§ 10 Projektsemester entfällt hier (vgl. § 10 APO)	7	§ 38 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) entfällt hier (vgl. § 38 APO)	14
Abschnitt 3 Zugang	7	§ 39 Zulassung zur Abschlussarbeit	14
§ 11 Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)	7	§ 40 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 40 APO)	14
§ 12 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) entfällt hier (vgl. § 12 APO)	7	§ 41 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 41 APO)	14
§ 13 Deutschkenntnisse entfällt hier (vgl. § 13 APO)	8	§ 42 Plagiatsprüfung entfällt hier (vgl. § 42 APO)	14
§ 14 Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen	8	§ 43 Kolloquium	14
§ 15 Einschreibungshindernis entfällt hier (vgl. § 15 APO)	8	Abschnitt 9 Abschlussdokumente	15
§ 16 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen entfällt hier (vgl. § 16 APO)	8	§ 44 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	15
§ 17 Vorgezogene Mastermodule entfällt hier (vgl. § 17 APO)	8	§ 45 Einsicht in die Prüfungsakten	15
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung	8	Abschnitt 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	16
§ 18 Prüfungsausschuss	8	§ 46 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	16
§ 19 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	9	Anlage 1 Studienverlaufsplan Kernstudium	17
§ 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	9	Anlage 2 Studienverlaufspläne Vertiefungsstudium	19
Abschnitt 5 Gestaltung und Durchführung von Prüfungen	9	Anlage 3 Studienverlaufsplan „Bauingenieurwesen mit Auslandssemester“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ „Bauingenieurwesen Dual“ „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“	23 24 24 24
§ 21 Gestaltung von Modulprüfungen entfällt hier (vgl. § 21 APO)	9	Anlage 4 Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“	26
§ 22 Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen, Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung, Quellenangaben	10	Anlage 5 Korrespondierende Module	27
§ 23 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	10	Anlage 6 Studiengangziele	28
§ 24 Nachteilsausgleich entfällt hier (vgl. § 24 APO)	11	Anlage 7 Ziel-Modul-Matrix	29
Abschnitt 6 Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße	11		
§ 25 Bildung der Gesamtnote	11		
§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 26 APO)	11		
§ 27 Bewertung/Bonuspunkte entfällt hier (vgl. § 27 APO)	11		

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für die Bachelorstudiengänge:

- „Bauingenieurwesen“,
- „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“,
- „Bauingenieurwesen mit Auslandssemester“,
- „Bauingenieurwesen Dual“ sowie
- „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“¹.

Für den Studiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ gilt zudem die „Gesamtprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester an der Fachhochschule Aachen und der RWTH Aachen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) Im Rahmen der Bachelorstudiengänge des Bauingenieurwesens erwerben die Studierenden einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der auf Grund der breit gefächerten Grundlagen und der Praxisorientierung ein weites Betätigungsfeld im Bauwesen eröffnet.

Die Studiengangsziele finden sich in der Anlage 6 und bilden die Grundlage für die Ziel-Modul-Matrix in der Anlage 7.

Im Studiengang „Bauingenieurwesen mit Auslandssemester“ müssen sich Absolventinnen und Absolventen in einem zusätzlichen Studiensemester an einer ausländischen Hochschule eigenständig organisieren, wobei sie typischerweise vertiefte Fremdsprachenkenntnisse erwerben. Im Rahmen der Kooperation mit der Namibia University of Science and Technology (NUST) besteht die Möglichkeit, einen Doppelabschluss zu erwerben, der besonders auf die Studienbedingungen und -inhalte der Partnerhochschulen zugeschnitten ist.

Im Studiengang „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ wird die Anwendung der an der Hochschule erworbenen Kenntnisse im praktischen Umfeld der Berufspraxis in einem zusätzlichen Studiensemester besonders vertieft.

Im Studiengang „Bauingenieurwesen Dual“ kombinieren die Absolventinnen und Absolventen eine Berufsausbildung mit ihrem Studium, um das Hochschulstudium im Umfeld der Baupraxis durch die parallel stattfindende Ausbildung besonders zu vertiefen und beide Abschlüsse zu erwerben.

Im Studiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“, der gemeinsam mit der RWTH Aachen gestaltet wird, werden die Studierenden in einer verlängerten Studieneingangsphase durch orientierende Angebote auf die Wahl eines geeigneten Hochschultyps vorbereitet. Dabei werden besondere Anreize für sogenannte „first-generation-students“ gesetzt sowie die gesellschaftliche Verantwortung der zukünftigen Ingenieurinnen und Ingenieure gestärkt.

¹ Mit der in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnung „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ ist formell der Studiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ an der FH Aachen und der RWTH Aachen – Teilstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ im Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Aachen gemeint.

Arbeitsfelder bieten sich für alle Absolventinnen und Absolventen bei Bauunternehmen und Ingenieurbüros, bei Betreibern im Bereich der Versorgung und Entsorgung, bei Verbänden oder im öffentlichen Dienst.

Der Abschluss des Studiums ermöglicht den unmittelbaren Einsatz bei technischen Projekten üblichen Schwierigkeitsgrades oder den Erfolg versprechenden Einstieg in ein darauf aufbauendes Masterstudium.

(3) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 3 APO)

§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 3 APO)

(4.1) Der Ablauf des Studiums im Studiengang „**Bauingenieurwesen**“ ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlagen 1 und 2) ersichtlich.

Die Studierenden können nach dem Kernstudium (Anlage 1) zwischen den Vertiefungsrichtungen „Baubetrieb“, „Konstruktiver Ingenieurbau“, „Mobilität und Verkehr“ und „Wasser und Umwelt“ (Anlage 2) wählen.

(4.2) Für die Studiengänge „**Bauingenieurwesen mit Auslandssemester**“, „**Bauingenieurwesen mit Praxissemester**“ und „**Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ gilt Absatz 4.1. entsprechend. Darüber hinaus verlängert sich die Regelstudienzeit in diesen Studiengängen gegenüber Absatz 4.1 um ein Semester. Der entsprechende Studienverlauf kann Anlage 3 entnommen werden.

(4.3) Für den Studiengang „**Bauingenieurwesen Dual**“ gilt Absatz 4.1. entsprechend. Darüber hinaus verlängert sich die Regelstudienzeit in diesem Studiengang gegenüber Absatz 4.1 um zwei Semester. Der entsprechende Studienverlauf kann Anlage 3 entnommen werden.

(5) Die Ziel-Modul-Matrix ist als Anlage 7 beigelegt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

§ 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)

Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

§ 5 | Akademischer Grad, Bachelorprüfung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Aachen als berufsqualifizierenden Hochschulabschluss den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Bachelorstudiums, gegebenenfalls dem Praxissemester, gegebenenfalls dem Auslandssemester, gegebenenfalls dem Orientierungssemester, gegebenenfalls dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

Im Studiengang „**Bauingenieurwesen Dual**“ muss neben den Leistungen der FH Aachen die vertraglich vereinbarte Ausbildung im Ausbildungsberuf „Bautechnische Konstrukteurin“ bzw. „Bautechnischer Konstrukteur“ (vormals „Bauzeichnerin“ bzw. „Bauzeichner“) erfolgreich abgeschlossen sein.

Im Studiengang „**Bauingenieurwesen mit Auslandssemester**“ wird im Fall eines Auslandsstudiums an der NUST gemäß des zugehörigen Kooperationsvertrages aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung zusätzlich wechselseitig der Hochschulgrad der jeweils anderen Hochschule verliehen. Die dafür zu erbringenden Leistungen richten sich nach den Regelungen des Kooperationsvertrags zwischen der FH Aachen und der NUST in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Im Bachelorstudiengang „**Bauingenieurwesen**“ beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester bei einem Studienumfang von 210 Leistungspunkten (LP). In den Studiengängen „**Bauingenieurwesen mit Auslandssemester**“, „**Bauingenieurwesen mit Praxissemester**“ und „**Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester bei einem Studienumfang von 240 Leistungspunkten (LP). Im Studiengang „**Bauingenieurwesen Dual**“ beträgt die Regelstudienzeit aufgrund der Kombination von Berufsausbildung und Studium neun Semester bei einem Studienumfang von 210 Leistungspunkten (LP).

Das Studium in den Studiengängen „**Bauingenieurwesen**“, „**Bauingenieurwesen mit Auslandssemester**“, „**Bauingenieurwesen mit Praxissemester**“ und „**Bauingenieurwesen Dual**“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Lediglich im Studiengang „**Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ kann das Studium nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) In den folgenden Modulen werden anteilig im Umfang der angegebenen Leistungspunkte (LP) allgemeine Kompetenzen vermittelt:

Modulname	Anzahl LP
Mathematik 1	1 LP
Bauphysik und Energietechnik	1 LP
Mathematik 2	1 LP
Grundlagen BWL und Baurecht	1 LP
Projektwoche	2 LP
Nachhaltigkeit und Resilienz im Bauwesen	2 LP
Liste A-Modul	4 LP
In die im Studienverlaufsplan markierten Fachmodule der einzelnen Vertiefungsrichtungen integrierte allgemeine Kompetenzen (Präsentationen, Projektarbeiten)	1 LP
Modellieren im Bauingenieurwesen	1 LP
Praxisprojekt	2 LP

Näheres ergibt sich aus den entsprechenden Modulbeschreibungen.

Die Module zur ausschließlichen Vermittlung von allgemeinen Kompetenzen ergeben sich aus der Anlage 4.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufsplan konkret angegeben.

(5) Im Studiengang „**Bauingenieurwesen**“ bilden das 1. und 2. Semester das Kernstudium 1, das 3. und 4. Semester das Kernstudium 2 und das 5., 6. und 7. Semester das Vertiefungsstudium.

In den Studiengängen „**Bauingenieurwesen mit Auslandssemester**“ und „**Bauingenieurwesen mit Praxissemester**“ bilden das 1. und 2. Semester das Kernstudium 1, das 3. und 4. Semester das Kernstudium 2 und das 5., 6., 7. und 8. Semester das Vertiefungsstudium.

Im Studiengang „**Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ bildet das 1. Semester das Orientierungssemester, das 2. und 3. Semester das Kernstudium 1, das 4. und 5. Semester das Kernstudium 2 und das 6., 7. und 8. Semester das Vertiefungsstudium.

Im Studiengang „**Bauingenieurwesen Dual**“ sind das 1. und 2. Semester vornehmlich der Ausbildung gewidmet, das 3. und 4. Semester bilden das Kernstudium 1, das 5. und 6. Semester das Kernstudium 2 und das 7., 8. und 9. Semester das Vertiefungsstudium.

Das Kernstudium 1 beinhaltet mathematische, naturwissenschaftliche und fachspezifische Grundlagen. Im Kernstudium 2 werden insbesondere grundlegende Kenntnisse für alle späteren Vertiefungsrichtungen vermittelt. Um den Studierenden die Möglichkeit zur Profilbildung zu geben, werden vier Vertiefungsrichtungen angeboten. Die zugehörigen Module der Vertiefungsrichtungen Baubetrieb, Konstruktiver Ingenieurbau, Mobilität und Verkehr sowie Wasser und Umwelt ergeben sich aus der Anlage 2. Eine der Vertiefungsrichtungen ist verpflichtend vollständig wie im Studienverlaufsplan angegeben zu absolvieren.

(6) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 6 APO)

(7) Das im Rahmen der Wahlpflichtmodule wählbare Studienangebot ergibt sich aus dem Wahlpflichtkatalog (für die Vertiefungsrichtungen Anlage 2, für die Allgemeinen Kompetenzen Anlage 4) in Verbindung mit der Bekanntgabe des Fachbereichs nach § 6 Absatz 7 APO.

§ 7 | Mobilitätssemester

Die Bachelorstudiengänge „**Bauingenieurwesen mit Auslandssemester**“ und „**Bauingenieurwesen mit Praxissemester**“ sehen ein Mobilitätssemester im 7. Semester vor. Dieses kann im Studiengang „**Bauingenieurwesen mit Auslandssemester**“ in Form eines curricularen Auslandssemesters und im Studiengang „**Bauingenieurwesen mit Praxissemester**“ in Form eines Praxissemesters durchgeführt werden. Die §§ 8 bis 10 gelten je nach Art des angebotenen bzw. gewählten Mobilitätssemesters.

§ 8 | Studieren im Ausland

(1) Im Bachelorstudiengang „**Bauingenieurwesen mit Auslandssemester**“ ist das 7. Semester als curriculares Auslandssemester vorgesehen.

Um den Doppelabschluss mit der mit der Namibia University of Technology zu erlangen, wird seitens der Studierenden der FH Aachen im 7. Semester das curriculare Auslandssemester durch Module im Umfang von 30 Leistungspunkten an der NUST absolviert. Das 8. Semester besteht dann aus einem Praxisprojekt in Namibia sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium an der NUST oder der FH Aachen.

Studierende der NUST, die im Rahmen der Kooperation an der FH Aachen studieren, erbringen zur Erlangung des Doppelabschlusses die hierfür im Kooperationsvertrag vorgesehenen Leistungen.

Für die Durchführung eines individuellen Auslandsstudiums eignet sich im Studiengang „**Bauingenieurwesen**“ insbesondere das 7. Fachsemester, in den Studiengängen „**Bauingenieurwesen mit Praxissemester**“ und „**Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ das 8. Fachsemester und im Studiengang „**Bauingenieurwesen Dual**“ das 9. Fachsemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum curricularen Auslandssemester ist beim Prüfungsausschuss bis zum 15.05. für den geplanten Antritt des Auslandssemesters zum folgenden Wintersemester und bis zum 15.11. für den geplanten Antritt des Auslandssemesters zum folgenden Sommersemester zu stellen.

Die Zulassung zum curricularen Auslandssemester setzt voraus:

- Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten, wobei die Module des Kernstudiums 1 abgeschlossen sein müssen.
- Nachweis eines Studienplatzes gemäß § 8 Absatz 2 a) APO.

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) Das curriculare Auslandssemester wird mit insgesamt 30 Leistungspunkten (LP) bewertet. Davon werden 5 Leistungspunkte im Bereich allgemeiner Kompetenzen für die Organisation des Auslandsaufenthalts vergeben. Die übrigen Leistungspunkte werden vergeben, sofern das Studium an der aufnehmenden Hochschule weitergeführt wird und die im Learning Agreement vorgesehenen Module erbracht wurden.

Soll im Studiengang „**Bauingenieurwesen mit Auslandssemester**“ der Doppelabschluss an der NUST erworben werden, gilt Absatz 1 Satz 2.

Die an der aufnehmenden Hochschule erbrachten Leistungen werden nicht einzeln, sondern pauschal unter der Bezeichnung „curriculares Auslandssemester“ in der Leistungsübersicht vermerkt.

Im Falle von nichtbestanden Modulen im curricularen Auslandssemester werden vom Prüfungsausschuss vergleichbare Ersatzmodule bzw. Ersatzleistungen vorgeschrieben.

§ 9 | Praxissemester

(1) Für die Durchführung des Praxissemesters kommen Unternehmen und Institutionen mit Bezug zum Bauwesen in Frage, z. B.

- Bau- und Verkehrsunternehmen,
- Ingenieurbüros,
- Betreiber und Dienstleister im Bereich der Ver- und Entsorgung,
- Verbände,
- Hersteller oder
- öffentlicher Dienst.

(2) Das Praxissemester ist im Bachelorstudiengang „**Bauingenieurwesen mit Praxissemester**“ im 7. Semester vorgesehen. Es umfasst 20 Wochen.

(3) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 3 APO)

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Praxissemester sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren aller Module des Kernstudiums 1 und 2,
- Vorschlag zu einer Betreuerin bzw. einem Betreuer gemäß § 9 Absatz 5 APO.

(5) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 5 APO)

(6) Weitere Voraussetzung gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 Ziffer 2 APO ist eine mündliche Präsentation (Dauer ca. 20 Minuten) über den Verlauf und die Ergebnisse der während des Praxissemesters ausgeführten Tätigkeiten.

§ 10 | Projektsemester | entfällt hier (vgl. § 10 APO)

Abschnitt 3 | Zugang

§ 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)

(1) Eine praktische Tätigkeit ist als Zugangsvoraussetzung nicht vorgesehen.

(2) entfällt hier (vgl. § 11 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 11 Absatz 3 APO)

§ 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)

§ 13 | Deutschkenntnisse | entfällt hier (vgl. § 13 APO)

§ 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen Dual“ ist weiter ein Ausbildungsvertrag im Ausbildungsberuf „Bautechnische Konstrukteurin“ bzw. „Bautechnischer Konstrukteur“ (vormals „Bauzeichnerin“ bzw. „Bauzeichner“) mit einem Unternehmen, mit dem die FH Aachen einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können bereits immatrikulierte Studierende im Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen Dual“ ihr Studium zu Ende führen.

§ 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier (vgl. § 15 APO)

§ 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen | entfällt hier (vgl. § 16 APO)

§ 17 | Vorgezogene Mastermodule | entfällt hier (vgl. § 17 APO)

Abschnitt 4 | Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung

§ 18 | Prüfungsausschuss

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Bauingenieurwesen zuständig.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

§ 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen, die nicht unter § 19 Absatz 5 APO fallen, von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

§ 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 2 APO)

(3) Abweichend von § 20 Absatz 3 APO sind im Bachelorstudiengang „**Bauingenieurwesen Dual**“ außerhochschulisch erworbene Kenntnisse bzw. Qualifikationen aus der Berufsausbildung als „Bautechnische Konstrukteurin“ bzw. „Bautechnischer Konstrukteur“ (vormals „Bauzeichnerin“ bzw. „Bauzeichner“) anerkennungsfähig.

(4) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 5 APO)

(6) Der begründete Nachweis von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss durch die bzw. den Studierenden bis zum 28.02. für das folgende Sommersemester bzw. bis zum 31.08. für das folgende Wintersemester erbracht werden.

(7) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 8 APO)

Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

§ 21 | Gestaltung von Modulprüfungen | entfällt hier (vgl. § 21 APO)

§ 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen, Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung, Quellenangaben

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen in den Bachelorstudiengängen „**Bauingenieurwesen**“, „**Bauingenieurwesen mit Auslandssemester**“, „**Bauingenieurwesen mit Praxissemester**“, „**Bauingenieurwesen Dual**“ und „**Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ werden jährlich zweimal angeboten. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

§ 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

(3) Abweichend von § 23 Absatz 3 APO gilt: Ist ein Wahlpflichtmodul im ersten oder zweiten Versuch nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist sechsmal möglich. Wird ein zur Kompensation neu gewähltes Modul endgültig nicht bestanden, führt dies zur Exmatrikulation. Wurde die Kompensationsmöglichkeit ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs für die ursprünglich gewählten Module zur Folge.

(4.1) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenoteter Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können z. B. in Form von schriftlichen Hausübungen, Entwürfen, Laborübungen oder Exkursionen erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(4.2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann durch entsprechende Angabe im Studienverlaufsplan von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) abhängig gemacht werden, wenn das Lernziel der Veranstaltung nicht anders erreicht werden kann. In diesem Fall sind die Kriterien für eine aktive Teilnahme sowie Angebot bzw. Form von Ersatzterminen oder Ersatzleistungen in der Modulbeschreibung festzulegen. Die zulässige Fehlzeit beträgt für Praktika und Seminare: 0 Fehltermine bei 1 bis 4 Pflichtterminen, 1 Fehltermin bei 5 bis 8 Pflichtterminen, 2 Fehltermine bei 9 bis 12 Pflichtterminen, 3 Fehltermine bei 13 bis 15 Pflichtterminen.

Wird die zulässige Fehlzeit nachweislich aus einem triftigen Grund überschritten, der nach § 31 Absatz 1 APO zum Rücktritt von einer Prüfung berechtigen würde und beträgt die Fehlzeit in der Lehrveranstaltung insgesamt nicht mehr als 30% der Veranstaltungstermine, so können die in der Modulbeschreibung angegebenen Ersatzleistungen erbracht oder angebotene Ersatztermine wahrgenommen werden.

(4.3) Über die in § 23 Absatz 4 APO geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus muss für die Zulassung zu der Prüfung des Moduls „Mathematik 1“ sowie zu den Prüfungen ab dem zweiten Fachsemester bzw. im Studiengang „**Bauingenieurwesen Dual**“ zu den Prüfungen ab dem vierten Fachsemester das Modul „Grundlagen der Ingenieurmathematik“ erfolgreich absolviert sein. Abweichend hiervon gilt im Studiengang „**Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester**“, dass die Prüfungen ab dem dritten Fachsemester erst abgelegt werden dürfen, wenn mindestens ein gültiger Prüfungsversuch im Modul „Mathematik 1“ des Orientierungssemesters unternommen wurde.

Zudem müssen für die Zulassung zu Prüfungen des Vertiefungsstudiums alle Module des Kernstudiums 1 und zusätzlich Module aus dem Kernstudium 2 im Umfang von 30 Leistungspunkten erfolgreich absolviert sein.

Zudem muss für die Zulassung zu den Prüfungen der in Anlage 5 genannten Module des Vertiefungsstudiums mindestens ein Prüfungsversuch der jeweils korrespondierenden Module des

Kernstudiums 2 unternommen worden sein. Über Ausnahmen für Hochschulwechsler entscheidet der Prüfungsausschuss.

Im Studiengang „**Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ muss zudem für die Zulassung zu den Prüfungen des Kernstudiums das Orientierungsmodul des Orientierungssemesters erfolgreich absolviert sein.

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

§ 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)

Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

§ 25 | Bildung der Gesamtnote

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten der im Zeugnis genannten Modulprüfungen sowie den Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

Die Gewichtung der einzelnen Bestandteile erfolgt wie folgt: Die Modulnoten des Kernstudiums 1 gehen mit der Hälfte der zugrundeliegenden Leistungspunkte ein. Die übrigen Modulnoten – mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des Kolloquiums – gehen mit den zugrundeliegenden Leistungspunkten ein. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gehen mit dem Doppelten der zugrundeliegenden Leistungspunkte ein.

Im Studiengang „**Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ gehen die Modulnoten des Orientierungssemesters ebenfalls mit der Hälfte der zugrundeliegenden Leistungspunkte ein.

§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 26 APO)

§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte | entfällt hier (vgl. § 27 APO)

§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 28 APO)

§ 29 | Wiederholung von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 29 APO)

§ 30 | Verbesserungsversuch

(1) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 30 Absatz 2 APO muss der Verbesserungsversuch innerhalb der nächsten zwei Prüfungsperioden erfolgen.

(3) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 4 APO)

§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | entfällt hier (vgl. § 31 APO)

§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 32 APO)

Abschnitt 7 | Prüfungsformen/Praxisprojekt

§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung

(1) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 2 APO)

(3) Nach dem zweiten Versuch der Klausur einer ausschließlich semesterabschließend stattfindenden Modulprüfung kann sich ein Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ oder des Vermerks „nicht bestanden“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 33 Absatz 3 APO unterziehen, sofern in der Klausur mindestens 80 % der zum Bestehen erforderlichen Leistung erbracht wurden.

Im gesamten Studienverlauf ist die Anzahl der möglichen Ergänzungsprüfungen auf sechs beschränkt.

Die Ergänzungsprüfung findet in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Beantragung statt. Abweichend von § 33 Absatz 3 APO dauert sie mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

§ 34 | Mündliche Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 34 APO)

§ 35 | Andere Prüfungsformen

- (1) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 1 APO)
- (2) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 2 APO)
- (3) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 3 APO)
- (4) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 4 APO)
- (5) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 5 APO)
- (6) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 6 APO)
- (6a) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 6a APO)

(7) Als weitere Prüfungsform gemäß § 35 Absatz 7 APO sind Werkstattarbeiten vorgesehen: Eine Werkstattarbeit ist die Lösung einer praktischen Aufgabenstellung in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie fachspezifisches Wissen erworben und sich manuelle und handwerkliche Fertigkeiten in den technischen Fächern angeeignet haben, die Voraussetzung für die Bewältigung der gestalterischen Studienaufgaben im Studium sind. Die Werkstattarbeit wird betreut. Die Aufgabenstellung erfolgt in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer. Die Prüfung erfolgt zum Ende des jeweiligen Moduls und beinhaltet einen Zeitaufwand von maximal acht Zeitstunden.

- (8) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 8 APO)

§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien | entfällt hier (vgl. § 36 APO)

§ 37 | Praxisprojekt

- (1) entfällt hier (vgl. § 37 Absatz 1 APO)

(2) Zum Praxisprojekt wird im Bachelorstudiengang „**Bauingenieurwesen**“ und „**Bauingenieurwesen Dual**“ abweichend von § 37 Absatz 2 a) APO zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten – davon mindestens 20 Leistungspunkte aus der eigenen Vertiefungsrichtung – erfolgreich absolviert hat.

In den Bachelorstudiengängen „**Bauingenieurwesen mit Auslandssemester**“, „**Bauingenieurwesen mit Praxissemester**“ und „**Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ wird zum Praxisprojekt abweichend von § 37 Absatz 2 a) APO zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 Leistungspunkten – davon mindestens 20 Leistungspunkte aus der eigenen Vertiefungsrichtung – erfolgreich absolviert hat.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Praxisprojekts wird gemäß § 37 Absatz 3 APO nach Vorlage des Tätigkeitszeugnisses und nach Präsentation des durchgeführten Praxisprojekts durch einen Vortrag von bis zu 15 Minuten oder ein entsprechendes Video durch den zugeordneten Prüfer oder die zugeordnete Prüferin bescheinigt.

Für Praxisprojekte, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

(4) Das Praxisprojekt entspricht einem Umfang von 15 Leistungspunkten, was bei einer Durchführung in Vollzeit einer Zeitdauer von zehn Wochen entspricht.

Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium

§ 38 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) | entfällt hier (vgl. § 38 APO)

§ 39 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer mindestens 185 Leistungspunkte in den Studiengängen „Bauingenieurwesen“ und „Bauingenieurwesen Dual“ bzw. mindestens 215 Leistungspunkte in den Studiengängen „Bauingenieurwesen mit Auslandssemester“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ oder „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ erreicht hat.

Weiter müssen alle Praktika laut Studienverlaufsplan erfolgreich absolviert sein.

Das Praxis- bzw. Studienprojekt muss (in der Regel) abgeschlossen sein. Auf Antrag kann die Zulassung zur Bachelorarbeit vor Abschluss des Praxis- bzw. Studienprojekts ausgesprochen werden, wenn dieses nachweislich begonnen wurde und die Prüferin bzw. der Prüfer die Aussicht auf den erfolgreichen Abschluss bescheinigt.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

§ 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 40 APO)

§ 41 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 41 APO)

§ 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)

§ 43 | Kolloquium

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 43 Absatz 2 Nr. 2 APO wird im Studiengang „Bauingenieurwesen Dual“ zum Kolloquium nur zugelassen, wer neben allen Modulprüfungen einschließlich des Praxisprojekts auch die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst drei Leistungspunkte und dauert circa 30 bis 60 Minuten. Im Kolloquium stellt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Abschlussarbeit anhand eines circa 15-minütigen

Vortrags vor. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

§ 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(3) In das Diploma Supplement werden insbesondere aufgenommen:

- freiwillige Auslandsaufenthalte, die im Rahmen des Programms ERASMUS+ der europäischen Union gefördert wurden, gemäß den obligatorischen Vorgaben der Europäischen Union und der Nationalen Agentur ERASMUS+ beim DAAD
- die Bezeichnung des Projektes, an dem im Rahmen eines Projektsemesters erfolgreich mitgearbeitet wurde,
- Angabe, dass der Studienabschluss den Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur nach § 1 Absatz 1 Ziff. 1a IngG entspricht.

(4) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 7 APO)

§ 45 | Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Im Fall der Beantragung einer mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt die Einsicht in die Prüfungsunterlagen der betreffenden Modulprüfung erst nach der Beendigung der mündlichen Ergänzungsprüfung auf entsprechenden Antrag gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 45 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 45 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 45 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 45 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 45 Absatz 6 APO)

Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht und tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „**Bauingenieurwesen**“, „**Bauingenieurwesen mit Auslandssemester**“, „**Bauingenieurwesen mit Praxissemester**“ und „**Bauingenieurwesen Dual**“ erstmals ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen und für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „**Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ erstmals ab dem Sommersemester 2027 aufnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Studienangebot nach dieser Ordnung erst semesterweise ab dem Wintersemester 2026/27 bzw. Sommersemester 2027 eingeführt wird.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „**Bauingenieurwesen**“, „**Bauingenieurwesen mit Praxissemester**“, „**Bauingenieurwesen mit Auslandssemester**“ und „**Bauingenieurwesen Dual**“ bzw. vor dem Sommersemester 2027 im Studiengang „**Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ aufgenommen haben, können auf Antrag unwiderruflich in diese Prüfungsordnung wechseln. Der Wechsel ist entsprechend erstmals zum Wintersemester 2026/27 bzw. Sommersemester 2027 möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Studienangebot nach dieser Ordnung erst semesterweise ab dem Wintersemester 2026/27 bzw. Sommersemester 2027 eingeführt wird.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 21. Januar 2026 und vom 24. Februar 2026 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 4. März 2026.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 9. März 2026

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz

Studienverlaufsplan Kernstudium

Kernstudium 1

1. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
210000-26	Grundlagen der Ingenieurmathematik	PM	2	1	1			2						6, 7
210010-26	Mathematik 1	PM	5	4	2			6			x			9
210020-26	Mechanik 1	PM	6	4	2	2		8						
210030-26	Bauphysik und Energietechnik	PM	5	2	2	2		6				x		9
210040-26	Baustoffkunde	PM	4	2	2	1		5						1, 5
210050-26	CAD und Bauinformatik	PM	4	2	2	2		6						
210060-26	Bauverfahrenstechnik	PM	4	2	2			4						
	Summe		30											

2. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
220010-26	Mathematik 2	PM	4	4	2			6			x			9
220020-26	Mechanik 2	PM	6	4	2	2		8			x			
220030-26	Vermessungskunde	PM	5	2	2	2		6			x	x		
210040-26	Baustoffkunde	PM	4	2	2	1		5			x			1, 5
220040-26	Baukonstruktion	PM	6	3	3	2		8			x	x		
220050-26	Grundlagen BWL und Baurecht	PM	3	2	2			4			x			9
220060-26	Projektwoche	PM	2			2		2			x			1, 6, 9
	Summe		30											

Kernstudium 2

3. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
230010-26	Bodenmechanik	PM	5	2	2	1		5			x	x		1
230020-26	Baustatik 1	PM	5	2	2	2		6			x	x		
230030-26	Massivbau 1	PM	6	4	2	1		7			x	x		
230040-26	BIM-Modellierung	PM	4	2	2	2		6			x	x		
230050-26	Grundlagen Raum- und Verkehrsplanung	PM	4	2	2			4			x	x		
230060-26	Siedlungswasserwirtschaft	PM	6	4	2			6			x	x		
	Summe		30											

4. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
240010-26	Grundbau	PM	5	2	2	1		5			x	x		1
240020-26	Stahlbau 1 und Holzbau 1	PM	6	4	2	1		7			x	x		
240030-26	Nachhaltigkeit und Resilienz im Bauwesen	PM	4	1	2	1		4			x			9
240040-26	Bauorganisation 1 und Baukalkulation 1	PM	5	4	2			6			x			
240050-26	Entwurf von Verkehrsinfrastruktur	PM	6	3	3			6			x	x		
240060-26	Leistungsgebundene Infrastruktur	PM	4	2	2	1		5			x	x		
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Abkürzungen

WiSe	=	Wintersemester
SoSe	=	Sommersemester
PM	=	Pflichtmodul
WM	=	Wahlpflichtmodul
LP	=	Leistungspunkte (nach ECTS entspricht 1 LP einer Studienleistung von 30 Stunden)
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
P	=	Praktikum
A	=	andere Lehrveranstaltung im Sinne des § 4 APO, z. B. Seminar, Exkursion, Projekte/Projektarbeiten

Voraussetzungen (Details siehe Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibung)

TNV	=	Teilnahmevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls gemäß § 16 Absatz 5
TNB	=	Teilnahmebeschränkungen
ZLV	=	besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 23 Absatz 4 APO bzw. für Semester/Module, die einer gesonderten Zulassung bedürfen (Mobilitätssemester, Praxisprojekt, Project Proposal, Abschlussarbeit, Kolloquium)
PVL	=	unbenotete Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls (Details siehe Modulbeschreibung)
MP	=	Besondere Art der Modulprüfung
uLN	=	unbenoteter Leistungsnachweis gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO
TPr	=	Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO (getrennt bewertet und mit LP versehen)

Bem. = Bemerkungen

1	=	Anwesenheitspflicht (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 23 Absatz 4.2 PO für die zum Modul gehörenden Praktika/Seminare
2	=	Abweichend von § 19 PO beträgt die Zahl der Prüfenden <im Modul 00001 drei, in den Modulen 00002 und 00005 zwei>
3	=	Abweichend von § 6 Absatz 4 PO ist die Unterrichts- und Prüfungssprache <...>.
4	=	Abschluss der Module Nr. <...> und Nr. <...> durch eine einzige Modulprüfung
5	=	Modul erstreckt sich über mehrere Semester
6	=	Modulprüfung ist unbenotet und Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein
7	=	Das Modul wird als Blockveranstaltung zu Beginn des Wintersemesters durchgeführt. Die Prüfung besteht aus einer anmeldepflichtigen Klausur. Die Klausur wird zweimal in der Vorlesungszeit des Wintersemesters sowie in den Prüfungsperioden des Fachbereichs 2 nach dem Winter- und nach dem Sommersemester angeboten. Die bestandene Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung Mathematik 1 (210010-26) und zu allen Modulprüfungen der Folgesemester.
8	=	Zulassungsvoraussetzung (ZLV) ist mindestens ein Prüfungsversuch im korrespondierenden Modul aus dem Kernstudium 2 gemäß PO (Anlage 5)
9	=	Das Modul enthält mindestens 1 LP zur Vermittlung allgemeiner Kompetenzen, vgl. § 6 Absatz 3 PO bzw. Modulbeschreibungen.

Studienverlaufsplan Vertiefungsrichtung Baubetrieb

5. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
250110-26	Bauorganisation 2 und Arbeitssicherheit	PM	4	4	2			6			x			8
250120-26	Baukalkulation 2	PM	5	4	2			6			x			8
250130-26	Hochbautechnik	PM	4	2	2			4			x			
250140-26	Tiefbautechnik	PM	5	4	2			6			x	x		9
250150-26	EDV im Baubetrieb	PM	4		4			4			x	x		9
250160-26	Vertragsmanagement	PM	4	3	1			4			x			
	Liste A-Modul	WM	4	siehe Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“										
	Summe		30											

6. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
260010-26	Integrales/Interdisziplinäres Projekt	PM	4			4		4			x			9
260110-26	Baubetriebliches Projekt	PM	6		2	4		6			x	x		9
260120-26	Schlüsselfertiges Bauen	PM	4	2	2			4			x			
260130-26	Building Information Modelling (BIM)	PM	4	2	2			4			x	x		
260140-26	Gebäudetechnik	PM	4	2	2			4			x			
	Wahlpflichtmodul „B“	WM	8	siehe Wahlpflichtkatalog „B“, daraus sind Module im Umfang von insgesamt 8 LP zu erbringen										
	Summe		30											

7. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
270010-26	Praxisprojekt	PM	15								x		uLN	9
208998-26	Bachelorarbeit	PM	12								x			
208999-26	Bachelorkolloquium	PM	3								x			
	Summe		30											

Wahlpflichtkatalog „B“ – Vertiefung Baubetrieb

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
250270-26	Tunnelbau und Tunnelstatik	WM	4	2	2			4			x			
260150-26	Arbeits- und Gesundheitsschutz	WM	4	2	2			4			x			
260160-26	Grundlagen Facility Management	WM	4	2	2			4			x			9
260170-26	Energieeffizientes Bauen	WM	4	2	2			4			x			9
260240-26	Bauphysik	WM	4	2	2			4			x	x		
260250-26	Brandschutz	WM	4	2	2			4			x			
260260-26	Betontechnologie	WM	4	2	2			4			x			
260270-26	BIM im Massivbau	WM	4	2	2			4			x			
260450-26	Rückbau und Stoffstrommanagement	WM	4	2	1	1		4			x			

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Studienverlaufsplan Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

5. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
250210-26	Baustatik 2	PM	6	4	2	1		7			x	x		8
250220-26	Massivbau 2	PM	6	3	3	1		7			x	x		1, 8
250230-26	Stahlbau 2	PM	6	4	2	1		7			x	x		1, 8
250240-26	Holzbau 2	PM	4	2	2	1		5			x	x		1, 8
	Wahlpflichtmodul „K“	WM	4	siehe Wahlpflichtkatalog „K“										
	Liste A-Modul	WM	4	siehe Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“										
	Summe		30											

6. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
260210-26	Massivbau 3	PM	6	3	3	1		7			x	x		8
260220-26	Stahlbau 3	PM	4	3	1			4			x	x		8, 9
260230-26	Holzbau 3	PM	4	2	2	1		5			x	x		8
260240-26	Bauphysik	PM	4	2	2			4			x	x		
260250-26	Brandschutz	PM	4	2	2			4			x			
260140-26	Gebäudetechnik	PM	4	2	2			4			x			
	Wahlpflichtmodul „K“	WM	4	siehe Wahlpflichtkatalog „K“										
	Summe		30											

7. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
270010-26	Praxisprojekt	PM	15								x		uLN	9
208998-26	Bachelorarbeit	PM	12								x			
208999-26	Bachelorkolloquium	PM	3								x			
	Summe		30											

Wahlpflichtkatalog „K“ – Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
250250-26	FEM im Massivbau	WM	4	2	2			4			x			
250260-26	EDV im Stahlbau	WM	4	2	2			4			x			
250270-26	Tunnelbau und Tunnelstatik	WM	4	2	2			4			x			9
250280-26	Tragwerksplanung am Praxisbeispiel	WM	4	2	2	1		5			x	x		
260260-26	Betontechnologie	WM	4	2	2			4			x			
261030-26	Baukonstruktionen im Bestand	WM	4	2	2			4			x			9
260270-26	BIM im Massivbau	WM	4	2	2			4			x			
260160-26	Grundlagen Facility Management	WM	4	2	2			4			x			9
260170-26	Energieeffizientes Bauen	WM	4	2	2			4			x			9

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Studienverlaufsplan Vertiefungsrichtung Mobilität und Verkehr

5. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
250310-26	Öffentlicher Verkehr und Bahnanlagen	PM	6	2	2	1		5			x	x		1, 8, 9
250320-26	Straßenplanung	PM	6	2	2	1		5			x	x		8, 9
250330-26	Städtisches Verkehrswesen	PM	6	2	4			6			x	x		8, 9
250340-26	Verkehrswegebau	PM	4	2	2			4			x			
250350-26	GIS und mikroskopische Verkehrsflusssimulation	PM	4	1	1	2		4			x	x		9
	Liste A-Modul	WM	4	siehe Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“										
	Summe		30											

6. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
260010-26	Integrales/Interdisziplinäres Projekt	PM	4			4		4			x			9
260310-26	Feldübung Verkehrswesen	PM	4		1	3		4			x			1, 9
260320-26	Mobilitäts- und Verkehrsmanagement	PM	6	1	3			4			x			
260330-26	Erschließungsplanung	PM	4	2	1	1		4			x	x		9
260340-26	Berücksichtigung von Umweltaspekten in der Planung	PM	6	2	2	1		5			x			1
260350-26	Verkehrserhebungen und Statistik	PM	6	2	1	1		4			x			
	Summe		30											

7. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
270010-26	Praxisprojekt	PM	15								x		uLN	9
208998-26	Bachelorarbeit	PM	12								x			
208999-26	Bachelorkolloquium	PM	3								x			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Studienverlaufsplan Vertiefungsrichtung Wasser und Umwelt

5. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
250410-26	Wasserbau	PM	6	4	2			6			x			
250420-26	Hydromechanik	PM	6	3	3			6			x			
250430-26	Siedlungswasserwirtschaft/ Trinkwasser	PM	6	4	2			6			x			8
250440-26	Planung und Bau von Trinkwassernetzen und Entwässerungssystemen	PM	4	2	2	1		5			x	x		8
250450-26	Bauen im vorgelagerten Bereich	PM	4	2	1	1		4			x			8, 9
	Liste A-Modul	WM	4	siehe Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“										
	Summe		30											

6. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
260010-26	Integrales/Interdisziplinäres Projekt	PM	4			4		4			x			9
260410-26	Flussgebietsbewirtschaftung	PM	4	2	1	1		4			x	x		9
260420-26	Grundlagen numerischer Methoden in der Wasserwirtschaft	PM	4	2	2			4			x	x		9
260430-26	Siedlungswasserwirtschaft/Abwasser	PM	6	2	2	2		6			x			8
260440-26	Instandhaltung von Trinkwassernetzen und Entwässerungssystemen	PM	4	2	2			4			x	x		8
260450-26	Rückbau und Stoffstrommanagement	PM	4	2	1	1		4			x			9
260330-26	Erschließungsplanung	PM	4	2	1	1		4			x	x		9
	Summe		30											

7. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
270010-26	Praxisprojekt	PM	15								x		uLN	9
208998-26	Bachelorarbeit	PM	12								x			
208999-26	Bachelorkolloquium	PM	3								x			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Studienverlaufsplan „Bauingenieurwesen mit Auslandssemester“

1. bis 6. Semester

siehe Studienverlaufspläne in den Anlagen 1 und 2

7. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
270020-26	Auslandssemester	PM	30								x		uLN	
	Summe		30											

8. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
270010-26	Praxisprojekt	PM	15								x		uLN	
208998-26	Bachelorarbeit	PM	12								x			
208999-26	Bachelorkolloquium	PM	3								x			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Studienverlaufsplan „Bauingenieurwesen mit Auslandssemester“ in Kooperation mit der NUST

1. bis 6. Semester

siehe Studienverlaufspläne in den Anlagen 1 und 2

7. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
270030-26	Auslandssemester an der NUST	PM	30								x		uLN	
	Summe		30											

8. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
280010-26	Praxisprojekt in Namibia	PM	15								x		uLN	
208998-26	Bachelorarbeit	PM	12								x			
208999-26	Bachelorkolloquium	PM	3								x			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Studienverlaufsplan „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“

1. bis 6. Semester

siehe Studienverlaufspläne in den Anlagen 1 und 2

7. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
270040-26	Praxissemester	PM	30								x		uLN	
	Summe		30											

8. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
270010-26	Praxisprojekt	PM	15								x		uLN	
208998-26	Bachelorarbeit	PM	12								x			
208999-26	Bachelorkolloquium	PM	3								x			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Studienverlaufsplan „Bauingenieurwesen Dual“

1. und 2. Semester

Berufsausbildung

3. bis 9. Semester

siehe 1. bis 7. Semester im Studienverlaufsplan Anlage 1 und 2

(Die Zählung der Regelstudiensemester verschiebt sich im Vergleich zum Studienverlaufsplan „Bauingenieurwesen“ jeweils um zwei Semester. Das 3. Semester im Studiengang „Bauingenieurwesen Dual“ entspricht dem 1. Semester im Studiengang „Bauingenieurwesen“, usw.)

Studienverlaufsplan „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“

1. Semester (SoSe)

siehe Gesamtprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ an der FH Aachen und der RWTH Aachen in der jeweils geltenden Fassung

2. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
224010-26	Modellieren im Bauingenieurwesen	PM	7	2	2	2		6			x			9
210020-26	Mechanik 1	PM	6	4	2	2		8			x			
210030-26	Bauphysik und Energietechnik	PM	5	2	2	2		6			x	x		9
210040-26	Baustoffkunde	PM	4	2	2	1		5			x			1, 5
210050-26	CAD und Bauinformatik	PM	4	2	2	2		6			x			
210060-26	Bauverfahrenstechnik	PM	4	2	2			4			x			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

3. bis 8. Semester

siehe 2. bis 7. Semester im Studienverlaufsplan Anlage 1 und 2

(Die Zählung der Regelstudiensemester verschiebt sich im Vergleich zum Studienverlaufsplan „Bauingenieurwesen“ jeweils um ein Semester. Das 3. Semester im Studiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ entspricht dem 2. Semester im Studiengang „Bauingenieurwesen“, usw.)

Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
250500-26	Allgemeine Kompetenzen am Fachbereich 2	WM	4								x		uLN	
250510-26	Fachenglisch	WM	4	2	2			4			x		uLN	
250520-26	Einführung in Konfliktmanagement und Verhandlungsführung	WM	4	2	2			4			x		uLN	
250530-26	Rhetorik und Schriftform im Projektmanagement	WM	4	2	2			4			x		uLN	

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Korrespondierende Module

Vor Ablegung der in der folgenden Tabelle genannten Vertiefungsmodule muss mindestens ein Prüfungsversuch der jeweils korrespondierenden Module des Kernstudiums 2 unternommen worden sein.

Vertiefungsmodul	Korrespondierendes Grundlagenmodul im Kernstudium 2
– Bauorganisation 2 und Arbeitssicherheit – Baukalkulation 2	– Bauorganisation 1 und Baukalkulation 1
– Baustatik 2	– Baustatik 1
– Massivbau 2 – Massivbau 3	– Baustatik 1 – Massivbau 1
– Stahlbau 2 – Stahlbau 3 – Holzbau 2 – Holzbau 3	– Baustatik 1 – Stahlbau 1 und Holzbau 1
– Städtisches Verkehrswesen	– Grundlagen Raum- und Verkehrsplanung
– Straßenplanung – Öffentlicher Verkehr und Bahnanlagen	– Entwurf von Verkehrsinfrastruktur
– Siedlungswasserwirtschaft/Trinkwasser – Siedlungswasserwirtschaft/Abwasser – Bauen im vorge nutzten Bereich	– Siedlungswasserwirtschaft
– Planung und Bau von Trinkwassernetzen und Entwässerungssystemen – Instandhaltung von Trinkwassernetzen und Entwässerungssystemen	– Leitungsgebundene Infrastruktur

Studiengangziele

Übergeordnete Studiengangziele

Baustoffe und Bauverfahren | Absolventinnen und Absolventen kennen die gängigen Baustoffe und Bauverfahren sowie deren Einsatzgebiete und wählen diese unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Kriterien für gegebene Bauaufgaben aus.

Baustatische Grundlagen | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, einfache Tragwerke in baustatische Modelle zu abstrahieren, rechnerisch zu lösen und zu optimieren.

Bautechnische Konstruktion und Bemessung | Absolventinnen und Absolventen entwickeln unter Berücksichtigung der aktuellen normativen und rechtlichen Grundlagen selbständig Lösungskonzepte für Bauaufgaben des Hoch- und Tiefbaus und können diese vergleichend gegenüberstellen. Dabei adressieren sie Aspekte der Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit, Baukonstruktion und Bauphysik sowie der Nachhaltigkeit.

Baubetrieb | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Bauprojekte unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Grundlagen zu kalkulieren, organisatorisch aufzustellen sowie verfahrenstechnisch umzusetzen. Dabei beachten sie den rechtlichen Rahmen für die Abwicklung von Bauprojekten.

Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung von Infrastruktur | Absolventinnen und Absolventen erstellen die fachlichen Planungsgrundlagen für die Verkehrsträger Straße und Schiene, bewerten diese und setzen sie für konkrete Aufgabenstellungen um. Sie sind in der Lage, Grundsätze des Betriebs- und Erhaltungsmanagements auf praktische Aufgaben der Verkehrsinfrastruktur anzuwenden.

Wasserwesen | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, bauliche Anlagen und Verfahren aus den Bereichen Wasserwirtschaft und Gewässerunterhaltung sowie Netze der leitungsgebundenen Infrastruktur zu entwerfen, planen und auszuführen.

Anwendung digitaler Tools | Absolventinnen und Absolventen setzen grundlegende digitale Werkzeuge des Bauwesens zielgerichtet ein. Sie wenden die Methodik des Building Information Modelling (BIM) an, um Bauwerke zu planen, auszuführen, zu betreiben und über den gesamten Lebenszyklus zu begleiten. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse der einschlägigen EDV-Anwendungen hinsichtlich ihrer Plausibilität zu überprüfen.

Ökobilanzierung und Ressourcenwirtschaft | Absolventinnen und Absolventen nutzen Kennzahlen zur Ökobilanzierung (ökologischer Fußabdruck) von Baustoffen und Bauverfahren, um bauliche Lösungen unter Optimierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs über den gesamten Lebenszyklus, sowohl für Neubauten als auch für das Bauen im Bestand zu entwickeln.

(Interdisziplinäre) Zusammenarbeit | Absolventinnen und Absolventen erkennen und respektieren die Erfahrungen und Sichtweisen anderer in interdisziplinär und interkulturell zusammengesetzten Projektteams. Sie entwickeln und verhandeln Lösungsalternativen und setzen diese kooperativ um.

Reflexionsfähigkeit und Selbstlernkompetenz | Absolventinnen und Absolventen reflektieren die eigene Rolle im beruflichen und gesellschaftlichen Kontext kritisch. Sie generieren selbständig und wissenschaftsbasiert neue Erkenntnisse und können die Güte von Quellen/Informationen einschätzen.

Kommunikationsfähigkeit | Absolventinnen und Absolventen vermitteln technische Sachverhalte in mündlicher und schriftlicher Form sowohl Fachleuten als auch Laien verständlich und dem jeweiligen Kontext angemessen.

Spezifische Studiengangziele für das Vertiefungsstudium

Konstruktiver Ingenieurbau | Absolventinnen und Absolventen können das Tragverhalten von Bauwerken beurteilen. Sie sind in der Lage, für Aufgaben des Hoch- und Tiefbaus geeignete Baustoffe unter technischen und wirtschaftlichen Aspekten auszuwählen und die zugehörigen Tragwerke energie- und ressourcenschonend zu planen, zu berechnen, zu bemessen und zu erhalten.

Baumanagement | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, für private und öffentliche Auftraggeber über alle Phasen der HOAI hinweg Projekte erfolgreich zu entwickeln, zu leiten, zu steuern sowie zu überwachen. Darüber hinaus können sie auf Auftragnehmerseite Angebote kalkulieren, die Arbeitsvorbereitung umsetzen und die Projekte rechtssicher und profitabel leiten sowie abrechnen.

Verkehrs- und Mobilitätsmanagement | Absolventinnen und Absolventen können Konzepte für das Verkehrs- und Mobilitätsmanagement entwickeln, beurteilen und umsetzen.

Wasserbau und Wasserwirtschaft | Absolventinnen und Absolventen wenden auf der Basis von wasserwirtschaftlichen Systemkenntnissen moderne Simulationsverfahren und geografische Informationssysteme mit aktuellen Softwarepaketen an, um Netze, Bauwerke, Anlagen und Apparate zum nachhaltigen Umgang mit Wasser und Energieträgern zu projektieren. Sie wenden das fachspezifische Regelwerk kritisch auf konkrete Aufgabenstellungen an und erarbeiten innovative Lösungen und Konzepte.

Ziel-Modul-Matrix „Bauingenieurwesen“

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen“														
			Übergeordnete Studiengangziele											Spezifische Studiengangziele für die Vertiefungsrichtungen			
			Baustoffe und Bauverfahren	Baustatische Grundlagen	Bautechnische Konstruktion und Bemessung	Baubetrieb	Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung von Infrastruktur	Wasserwesen	Anwendung digitaler Tools	Ökobilanzierung und Ressourcenwirtschaft	(Interdisziplinäre) Zusammenarbeit	Reflexionsfähigkeit u. Selbstlernkompetenz	Kommunikationsfähigkeit	Konstruktiver Ingenieurbau	Baumanagement	Verkehrs- und Mobilitätsmanagement	Wasserbau und Wasserwirtschaft
Kernstudium 1 1. Semester	210000-26	Grundlagen der Ingenieurmathematik		x	x				x			x					
	210010-26	Mathematik 1		x	x				x			x					
	210020-26	Mechanik 1		x	x									x			
	210030-26	Bauphysik und Energietechnik								x	x			x			
	210040-26	Baustoffkunde	x							x		x					
	210050-26	CAD und Bauinformatik							x								
	210060-26	Bauverfahrenstechnik	x			x						x					
Kernstudium 1 2. Semester	220010-26	Mathematik 2		x	x							x					
	220020-26	Mechanik 2		x										x			
	220030-26	Vermessungskunde					x				x						
	210040-26	Baustoffkunde	x							x		x					
	220040-26	Baukonstruktion	x	x	x	x			x	x		x		x			
	220050-26	Grundlagen BWL und Baurecht				x						x	x		x		
	220060-26	Projektwoche	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x				
Kernstudium 2 1. Semester	230010-26	Bodenmechanik	x		x							x					
	230020-26	Baustatik 1	x	x	x		x		x			x		x			
	230030-26	Massivbau 1	x	x	x		x		x			x		x			
	230040-26	BIM-Modellierung			x				x								
	230050-26	Grundlagen Raum- und Verkehrsplanung					x			x							
	230060-26	Siedlungswasserwirtschaft			x			x		x							x

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen“														
			Übergeordnete Studiengangziele											Spezifische Studiengangziele für die Vertiefungsrichtungen			
			Baustoffe und Bauverfahren	Baustatische Grundlagen	Bautechnische Konstruktion und Bemessung	Baubetrieb	Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung von Infrastruktur	Wasserwesen	Anwendung digitaler Tools	Ökobilanzierung und Ressourcenwirtschaft	(Interdisziplinäre) Zusammenarbeit	Reflexionsfähigkeit u. Selbstlernkompetenz	Kommunikationsfähigkeit	Konstruktiver Ingenieurbau	Baumanagement	Verkehrs- und Mobilitätsmanagement	Wasserbau und Wasserwirtschaft
Kernstudium 2. Semester	240010-26	Grundbau	x		x				x			x		x			
	240020-26	Stahlbau 1 und Holzbau 1			x					x		x		x			
	240030-26	Nachhaltigkeit und Resilienz im Bauwesen	x							x	x	x	x				x
	240040-26	Bauorganisation 1 und Baukalkulation 1				x			x			x	x				
	240050-26	Entwurf von Verkehrsinfrastruktur					x									x	
	240060-26	Leistungsgebundene Infrastruktur	x				x	x			x						x
		Praxis-/Auslandssemester ²									x	x	x	x	x	x	x
		Praxisprojekt									x	x	x	(x) ³	(x) ³	(x) ³	(x) ³
	208998-26	Bachelorarbeit							x			x					
	208999-26	Bachelorkolloquium										x	x				
		Häufigkeit Nennung in Pflichtmodulen	11	8	13	5	7	3	11	9	7	20	7	9 (10)	2 (3)	2 (3)	4 (5)

² Nur in den Studiengängen „Bauingenieurwesen mit Auslandssemester“ und „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“

³ je nach Wahl der Vertiefungsrichtung

Ziel-Modul-Matrix Vertiefungsrichtungen

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen“														
			Übergeordnete Studiengangziele											Spezifische Studiengangziele für die Vertiefungsrichtungen			
			Baustoffe und Bauverfahren	Baustatische Grundlagen	Bautechnische Konstruktion und Bemessung	Baubetrieb	Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung von Infrastruktur	Wasserwesen	Anwendung digitaler Tools	Ökobilanzierung und Ressourcenwirtschaft	(Interdisziplinäre) Zusammenarbeit	Reflexionsfähigkeit u. Selbstlernkompetenz	Kommunikationsfähigkeit	Konstruktiver Ingenieurbau	Baumanagement	Verkehrs- und Mobilitätsmanagement	Wasserbau und Wasserwirtschaft
Vertiefung Baubetrieb	250110-26	Bauorganisation 2 und Arbeitssicherheit				x									x		
	250120-26	Baukalkulation 2							x	x					x		
	250130-26	Hochbautechnik	x			x				x		x	x		x		
	250140-26	Tiefbautechnik	x		x	x					x	x			x		
	250150-26	EDV im Baubetrieb				x			x						x		
	250160-26	Vertragsmanagement				x					x		x		x		
	260010-26	Integrales/Interdisziplinäres Projekt	x			x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
	260110-26	Baubetriebliches Projekt				x			x		x	x	x		x		
	260120-26	Schlüsselfertiges Bauen				x						x			x		
	260130-26	Building Information Modelling (BIM)							x						x		
	260140-26	Gebäudetechnik								x	x			x	x		
		Häufigkeit Nennung	3		1	8	1	1	5	4	5	5	4	1	11	1	1
Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau	250210-26	Baustatik 2	x	x	x				x			x		x			
	250220-26	Massivbau 2	x	x	x		x		x			x		x			
	250230-26	Stahlbau 2	x	x	x				x			x		x			
	250240-26	Holzbau 2	x	x	x				x			x		x			
	260210-26	Massivbau 3	x	x	x		x		x			x		x			
	260220-26	Stahlbau 3	x	x	x									x			
	260230-26	Holzbau 3	x	x	x				x			x		x			
	260240-26	Bauphysik	x		x				x	x		x		x			
	260250-26	Brandschutz			x									x			
	260140-26	Gebäudetechnik								x	x			x	x		
		Häufigkeit Nennung	8	7	9		2		7	2	1	7		10	1		

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen“														
			Übergeordnete Studiengangziele											Spezifische Studiengangziele für die Vertiefungsrichtungen			
			Baustoffe und Bauverfahren	Baustatische Grundlagen	Bautechnische Konstruktion und Bemessung	Baubetrieb	Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung von Infrastruktur	Wasserwesen	Anwendung digitaler Tools	Ökobilanzierung und Ressourcenwirtschaft	(Interdisziplinäre) Zusammenarbeit	Reflexionsfähigkeit u. Selbstlernkompetenz	Kommunikations-fähigkeit	Konstruktiver Ingenieurbau	Baumanagement	Verkehrs- und Mobilitäts-management	Wasserbau und Wasserwirtschaft
Vertiefung Mobilität und Verkehr	250310-26	Öffentlicher Verkehr und Bahnanlagen					x						x			x	
	250320-26	Straßenplanung					x									x	
	250330-26	Städtisches Verkehrswesen					x									x	
	250340-26	Verkehrswegebau	x				x									x	
	250350-26	GIS und mikroskopische Verkehrsflusssimulation					x		x							x	
	260010-26	Integrales/Interdisziplinäres Projekt	x			x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x
	260310-26	Feldübung Verkehrswesen					x		x							x	
	260320-26	Mobilitäts- und Verkehrsmanagement					x									x	
	260330-26	Erschließungsplanung					x	x		x	x	x	x			x	x
	260340-26	Berücksichtigung von Umweltaspekten in der Planung					x			x	x	x	x			x	
	260350-26	Verkehrserhebungen und Statistik					x		x				x			x	
		Häufigkeit Nennung	2			1	11	2	4	3	3	3	5		1	11	2
Vertiefung Wasser und Umwelt	250410-26	Wasserbau						x		x							x
	250420-26	Hydromechanik						x									x
	250430-26	Siedlungswasserwirtschaft/Trinkwasser						x									x
	250440-26	Planung und Bau von Trinkwassernetzen und Entwässerungssystemen	x	x				x					x				x
	250450-26	Bauen im vorgenutzten Bereich							x	x	x						x
	260010-26	Integrales/Interdisziplinäres Projekt	x			x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
	260410-26	Flussgebietsbewirtschaftung						x		x							x
	260420-26	Grundlagen numerischer Methoden in der Wasserwirtschaft						x	x	x							x
	260430-26	Siedlungswasserwirtschaft/Abwasser						x				x					x
	260440-26	Instandhaltung von Trinkwassernetzen und Entwässerungssystemen	x	x				x					x				x
	260450-26	Rückbau und Stoffstrommanagement	x	x				x					x				x
260330-26	Erschließungsplanung					x	x		x	x	x	x			x	x	
		Häufigkeit Nennung	4	3		1	2	11	3	6	3	3	5		1	2	12

Ziel-Modul-Matrix Wahlpflichtmodule

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen“														
			Übergeordnete Studiengangziele											Spezifische Studiengangziele für die Vertiefungsrichtungen			
			Baustoffe und Bauverfahren	Baustatische Grundlagen	Bautechnische Konstruktion und Bemessung	Baubetrieb	Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung von Infrastruktur	Wasserwesen	Anwendung digitaler Tools	Ökobilanzierung und Ressourcenwirtschaft	(Interdisziplinäre) Zusammenarbeit	Reflexionsfähigkeit u. Selbstlernkompetenz	Kommunikationsfähigkeit	Konstruktiver Ingenieurbau	Baumanagement	Verkehrs- und Mobilitätsmanagement	Wasserbau und Wasserwirtschaft
Allgemeine Kompetenzen	250500-26	Allgemeine Kompetenzen am Fachbereich 2									x	x	x				
	250510-26	Fachenglisch									x	x	x				
	250520-26	Einführung in Konfliktmanagement und Verhandlungsführung									x	x	x				
	250530-26	Rhetorik und Schriftform im Projektmanagement									x	x	x				
„B“ Vertiefung Baubetrieb	250270-26	Tunnelbau und Tunnelstatik	x				x		x		x	x	x	x			
	260150-26	Arbeits- und Gesundheitsschutz				x						x		x			
	260160-26	Grundlagen Facility Management					x					x	x				
	260170-26	Energieeffizientes Bauen	x							x			x	x	x		
	260240-26	Bauphysik	x		x				x	x		x		x			
	260250-26	Brandschutz			x									x			
	260260-26	Betontechnologie	x									x		x			
	260270-26	BIM im Massivbau	x	x	x		x		x			x		x			
	260450-26	Rückbau und Stoffstrommanagement	x	x			x	x					x				x
„K“ Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau	250250-26	FEM im Massivbau	x	x	x		x		x			x		x			
	250260-26	EDV im Stahlbau	x		x				x					x			
	250270-26	Tunnelbau und Tunnelstatik	x				x		x		x	x	x	x			
	250280-26	Tragwerksplanung am Praxisbeispiel	x	x	x				x		x	x	x	x			
	260260-26	Betontechnologie	x									x		x			
	261030-26	Baukonstruktionen im Bestand	x	x	x		x		x			x	x	x			
	260270-26	BIM im Massivbau	x	x	x		x		x			x		x			
	260160-26	Grundlagen Facility Management					x					x	x				
	260170-26	Energieeffizientes Bauen	x							x			x	x	3		
		Häufigkeit Nennung in Wahlpflichtmodulen	14	6	8	1	9	1	9	3	7	17	13	14	2		1

Ziel-Modul-Matrix „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ (2. Semester)

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen“														
			Übergeordnete Studiengangziele											Spezifische Studiengangziele für die Vertiefungsrichtungen			
			Baustoffe und Bauverfahren	Baustatische Grundlagen	Bautechnische Konstruktion und Bemessung	Baubetrieb	Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung von Infrastruktur	Wasserwesen	Anwendung digitaler Tools	Ökobilanzierung und Ressourcenwirtschaft	(Interdisziplinäre) Zusammenarbeit	Reflexionsfähigkeit u. Selbstlernkompetenz	Kommunikationsfähigkeit	Konstruktiver Ingenieurbau	Baumanagement	Verkehrs- und Mobilitätsmanagement	Wasserbau und Wasserwirtschaft
2.	224010-26	Modellieren im Bauingenieurwesen			x		x	x	x		x	x	x				
	210020-26	Mechanik 1		x	x									x			
	210030-26	Bauphysik und Energietechnik							x	x			x				
	210040-26	Baustoffkunde	x						x		x						
	210050-26	CAD und Bauinformatik						x									
	210060-26	Bauverfahrenstechnik	x			x						x					
		Häufigkeit Nennung	2	1	2	1	1	1	2	2	2	3	1	2			

Für alle weiteren Module siehe Ziel-Modul-Matrix im Studiengang „Bauingenieurwesen“.